

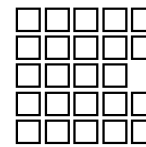
Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 9.1 Aktiv-Card 2022	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/154/2023	4
TOP Ö 10 Kosten in Beschlussvorlagen verpflichtend angeben;	
Beschlussvorlage 20/044/2023	6
Anlage 1 FDP-Antrag Nr. 300/2022 20/044/2023	9
Anlage 2 Modifiziertes Muster Beschlussvorlage 20/044/2023	10
TOP Ö 11 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2024	
Beschlussvorlage 20/046/2023	12
TOP Ö 12 Ausbildungskapazität 2024	
Beschlussvorlage 111/007/2023	16
Ausbildungsbedarfsplanung - Anlage Übersicht der tatsächlichen Ausbildungszahlen A 111/007/2023	22
TOP Ö 13 Digitaler Bürgerservice	
Beschlussvorlage 17/027/2023	24
Fraktionsantrag GL 006-2023 17/027/2023	28
TOP Ö 14 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen	
Beschluss Stand: 09.02.23 30/061/2022	30
Anlage 1 Änderungssatzung zur Gebührensatzung 30/061/2022	34
Anlage 2 Synopse Gebührensatzung zur Kitasatzung 30/061/2022	38
Anlage 3 Vergleich mittlere Großstädte, Nürnberg und freie Träger 30/061/2022	43
TOP Ö 15 Zuschusserhöhung für die Umweltstation Jugendfarm Erlangen e. V., Spardorfer Str. 82, Erlangen; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschlussvorlage 510/099/2023	44
TOP Ö 16 Stellen für zwei Leistungsassistenten und eine Mittagsversorgungskraft (5103055, 5103060 und 5150030); Wegfall des Vorbehalts der Zuschussgewährung	
Beschlussvorlage 510/100/2023	46



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 19.04.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 9. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 9.1. | Aktiv-Card 2022 | 13-2/154/2023
Kenntnisnahme |
| 10. | Kosten in Beschlussvorlagen verpflichtend angeben;
Antrag der FDP-Stadträte Nr. 300/2022 | 20/044/2023
Beschluss |
| 11. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2024 | 20/046/2023
Gutachten |
| 12. | Ausbildungskapazität 2024 | 111/007/2023
Beschluss |
| 13. | Digitaler Bürgerservice | 17/027/2023
Beschluss |
| 14. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen | 30/061/2022
Gutachten |
| 15. | Zuschusserhöhung für die Umweltstation Jugendfarm Erlangen e. V.,
Spardorfer Str. 82, Erlangen;
Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | 510/099/2023
Gutachten |
| 16. | Stellen für zwei Leistungsassistenten und eine Mittagsversorgungskraft (5103055, 5103060 und 5150030);
Wegfall des Vorbehalts der Zuschussgewährung | 510/100/2023
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 11. April 2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/154/2023

Aktiv-Card 2022

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.04.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Beteiligte Dienststellen				

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ausgangslage / Anlass / Sachbericht:

Für das Jahr 2022 wurden knapp 970 Aktiv-Cards in Papierform und 150 Lizenzen für die Nutzung der Aktiv-Card-App an rund 400 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch für die 256 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2022 wurden 30.146,84 € für die Aktiv-Card aufgebracht. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 haben sich die Ausgaben um 111% erhöht. Gründe sind die Corona-Beschränkungen 2021 und die Einführung der Aktiv-Card-App, mit der Vereine zusätzliche Lizenzen zu der Aktiv-Card in Papierform nutzen können. Im Vergleich betrugen die Ausgaben im Jahr 2019 (vor Corona) 34.992,35 €.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr. Der Fehlbetrag und weitere Aktivitäten, wie z. B. die alljährliche Veranstaltung des Ehrenamts im Markgrafentheater, werden vom Bürgermeister- und Presseamt mitgetragen.

Abrechnung Aktiv-Card 2022:

Einrichtung	Nutzer 2022	Betrag 2022	Nutzer 2021	Betrag 2021
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	2672	7.026,20 €	947	1.894,00 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. à 2,00 € (seit Mai 2015)	391	1.055,70 €	299	598,00 €
ESTW/Westbad Jan.-Okt. à 2,00 € (seit Mai 2015)	2439	6.585,30 €	1405	2.810,00 €
ESTW/Westbad Nov.-Dez.. à 2,00 € (seit Mai 2015)	466	1.258,20 €	224	448,00 €
471/Festivals u. Programme (ehem. Kulturprojektbüro)	46	240,00 €	59	155,00 €
472/Kunstpalais à 2,00 €	12	24,00 €	7	14,00 €
42/Stadtbibliothek à 8,00 €	252	2.394,00 €	211	2.004,50 €
44/Theater	323	5.138,00 €	191	2.896,00 €

46/Stadtmuseum à 2,00 €	23	34,50 €	10	15,00 €
ASB	27	742,50 €	21	577,50 €
gVe	229	5648,44€	113	2.837,50 €
Gesamt	6880	30.146,84 €	3487	14.249,50 €
Minderung/Erhöhung der Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr		15.897,34 €		3.718,00 €
Minderung/Erhöhung in Prozent		111,56%		35,3%

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement. Von einzelnen Bürgern gab es Beschwerden, da die Aktiv-Card nur zum Einzeleintritt berechtigt. Ebenso sei die Weitergabe der Aktiv-Cards innerhalb von Vereinen teilweise schwierig. Um die Handhabung zu erleichtern, wird seit Januar 2022 die Aktiv-Card in Papierform zusätzlich um eine App-Version erweitert. Die Vereine/Organisationen erhalten zwei bis vier Lizenzen für die digitalen Aktiv-Cards und können diese ganz bequem über das Smartphone vorzeigen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/044/2023

Kosten in Beschlussvorlagen verpflichtend angeben; Antrag der FDP-Stadträte Nr. 300/2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.04.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13 z.K.

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Die Beschlussvorlage in Session wird wie von der Stadtkämmerei vorgeschlagen modifiziert.

Angaben zu den Haushaltsmitteln sind künftig auch dann erforderlich, wenn die Haushaltsmittel erst in der weiteren Umsetzung des Beschlusses benötigt werden. Zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit ist in diesen Fällen explizit Stellung zu nehmen.

Der FDP-Antrag Nr. 300/2022 ist damit bearbeitet

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausführungen zu den Haushaltsmitteln unterstützen den Meinungsfindungsprozess und schaffen Bewusstsein für die finanziellen Konsequenzen und die Tragweite eines Beschlusses.

Insbesondere Beschlüsse, die nicht unmittelbar, sondern in der weiteren Umsetzung längerfristige jährliche Zahlungsverpflichtungen erwarten lassen, führen zu einer Einschränkung der finanziellen Handlungsspielräume nicht selten weit über den Finanzplanungszeitraum hinaus. Dies gilt es transparent zu machen.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit von Entscheidungen.

Um die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses „sichtbar“ zu machen, wird von der Stadtkämmerei vorgeschlagen, den Textbaustein „Haushaltsmittel“ auf Seite 1 der Beschlussvorlage vorzuziehen. Eine Aussage zu den Ressourcen (Ziffer 5) ist künftig immer dann zwingend zu treffen, wenn aufgrund des Beschlusses -auch in der weiteren Umsetzung- Haushaltsmittel benötigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde ergänzt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in dem modifizierten Muster „Beschlussvorlage“ in der Anlage umgesetzt.

Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit, die in den Verantwortungsbereich der Ämter fällt, ist eine wichtige Komponente bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen einer Maßnahme und wird somit ebenfalls als entscheidungserheblich angesehen. Sie sollte aus Sicht der Stadtkämmerei auf Seite 2 der Beschlussvorlage ergänzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Konsequentes Benennen der ggf. erforderlichen Haushaltsmittel und Prüfung der Zuwendungsfähigkeit.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Modifizierung der Beschlussvorlage in Session.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. FDP-Antrag Nr. 300/2022
2. Modifiziertes Muster „Beschlussvorlage“

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadträte

Prof. Dr. Holger Schulze
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

Geschäftsführer
Felix Braun
fdp.stadtraete@st

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 23.11.2022
Antragsnr.: 300/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/20
mit Referat:

FDP-Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

22. November 2022

Antrag zum Stadtrat: Kosten in Beschlussvorlagen verpflichtend angeben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus den Beschlussvorlagen der Verwaltung lassen sich mitunter keine Angaben zu den Kosten entnehmen. Dies führt zu inhaltlichen Unklarheiten, erschwert die Entscheidungsfindung und schwächt in der Konsequenz die Aussagekraft gefasster Beschlüsse. Wir sind davon überzeugt, dass ein ausgewogener Meinungsbildungsprozess eine möglichst konkrete Faktengrundlage erfordert. Aus unserer Sicht ist es daher unerlässlich, konkrete Kosten zur jeweiligen Maßnahme in den Beschlussvorlagen anzugeben, auch, wenn der aktuelle Beschluss noch keine Kosten verursacht, aber durch die weitere Umsetzung Kosten ausgelöst werden.

Wir beantragen daher, der Stadtrat möge beschließen, dass künftig bei jeder Beschlussvorlage der Verwaltung alle unter dem Punkt "Ressourcen" aufgeführten Kostenarten – konkret: Investitionskosten; Sachkosten; Personalkosten (brutto); Folgekosten; Korrespondierende Einnahmen; Weitere Ressourcen - verpflichtend anzugeben und auszufüllen sind, sofern diese öffentlich zugänglich sein dürfen. Sollten keine Kosten entstehen, ist eine 0 einzutragen.

Freundliche Grüße

Lars Kittel
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

Sitzungsvorlage Standard

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----------------	------------

Beteiligte Dienststellen

Haushaltsmittel

- ☐ werden -auch in der weiteren Umsetzung- nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IPNr.
bzw. im Budget auf KST/KTR/SK
- ☐ sind nicht vorhanden

I. Antrag

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

xxx

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen (zwingend auszufüllen, wenn Haushaltsmittel unmittelbar oder in der weiteren Umsetzung benötigt werden)

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Zuwendungsfähigkeit (zwingend auszufüllen, wenn Haushaltsmittel unmittelbar oder in der weiteren Umsetzung benötigt werden)

☐ Die Zuwendungsfähigkeit wurde geprüft.		
Einnahmen aus Zuweisungen/	€	bei IPNr./Sachkonto:
Zuschüssen		

Haushaltsmittel >>> auf Seite 1 vorziehen

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IVP-Nr.
- ☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/046/2023

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.04.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Haushalt 2024 mit Investitionsprogramm 2023 - 2027 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2024 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2024, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2024 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2024.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024 sehen wie folgt aus:

von		bis / am		
Datum	Tag	Datum	Tag	Tätigkeiten
		16.05.2023	Dienstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2023 - 2027 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets 2024 der Ämter
		20.06.2023	Dienstag	Termin zur Einreichung von Einwendungen zum Entwurf des Investitionsprogramms 2023-2027 und der Ämterbudgets 2024
03.07.2023	Montag	14.07.2023	Freitag	Haushaltsgespräche mit den Ämtern / Referaten: Auskunft zum laufenden Haushaltsjahr und Behandlung der Einwendungen zu den geplanten Investitionen und Ämterbudgets
		28.07.2023	Freitag	Den Ämtern werden die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2023 - 2027 und die Fachamtsbudgets 2024 zugeleitet.
31.07.2023	Montag	18.08.2023	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen
31.07.2023	Montag	25.08.2023	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
21.08.2023	Montag	25.08.2023	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2024
28.08.2023	Montag	08.09.2023	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2024
		28.09.2023	Donnerstag	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2024 in den Stadtrat Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
		06.10.2023	Freitag	Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung
29.09.2023	Freitag	16.10.2023	Montag	Haushaltsseminare der Politik
		17.10.2023	Dienstag	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt

		02.11.2023	Donnerstag	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2024
07.11.2023	Dienstag	16.11.2023	Donnerstag	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		24.11.2023	Freitag	Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Stadtrats erhalten alle positiven Ausschussgutachten in systematisch aufbereiteter Form.
		29.11.2023	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung (Finanzausschuss)
		15.12.2023	Freitag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten die positiven HFPA-Gutachten und Beschlussvorlagen in systematisch aufbereiteter Form
		08.01.2024	Montag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten eine Übersicht über die Liquidität zum 01.01.2024 und den Abgleichsvorschlag.
		11.01.2024	Donnerstag	HH-Stadtratssitzung
		08.02.2024	Donnerstag	Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferats ist es, für einen zügigen und ressourcenschonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen 2024 festgelegt, die sich für die Haushaltsaufstellung in den früheren Jahren bereits bewährt haben. **Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 beschlossen mit der Maßgabe, jährlich darüber zu befinden.**

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 - 10 GeschO und der Beiräte (Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HFPA und Stadtrat sollten sich nicht mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt befassen, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dieses Verfahren spart Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFPA als auch des HH-Stadtrats.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Sachkostenbudgets oder aus der Budgetrücklage finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne Befassung des HFPA oder des Stadtrats Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der Sitzung des Stadtrats beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Im HH-StR dürfen deshalb nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

Der Terminplan ist auf Basis der bewährten Ablaufplanung der Vorjahre erstellt und somit weitestgehend identisch. Die Einbringung des HH-Entwurfs 2024 erfolgt in der Septembersitzung des Stadtrats, so dass für die Beratung und Seminare der Politik drei Wochen zur Verfügung stehen. Der Abgabetermin für die Anträge aus der Politik ist auf den 17. Oktober 2023 terminiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
111/007/2023

Ausbildungskapazität 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.04.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51, EJC, PR, Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Ausbildung

Im Jahr 2024 sollen bis zu **52** Nachwuchskräfte zur Ausbildung eingestellt werden, davon

- **25** Nachwuchskräfte im Verwaltungsbereich
(darunter 2 Nachwuchskräfte nach dem Soldatenversorgungsgesetz)
- **2** Nachwuchskräfte für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikations-
ebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechni-
scher und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Ver-
kehrsmanagement
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationse-
bene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechni-
scher und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Naturschutz
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationse-
bene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwal-
tungsinformatik
- **9** Nachwuchskräfte im gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich
(darunter 2 Nachwuchskräfte im Rahmen eines „besonderen Ausbildungsverhältnisses“)
- **4** Nachwuchskräfte für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwer-
punkt feuerwehrtechnischer Dienst
- **10** Nachwuchskräfte im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher*in (PIA)

2. Beschäftigtenlehrgang I

Im Jahr 2024 werden bis zu sieben Ausbildungsstellen mit Quereinsteiger*innen besetzt, die den
Beschäftigtenlehrgang I (BL I) absolvieren.

3. Assistenzkraft – Teilzeit-Qualifizierung zur/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger*in

Im Jahr 2024 werden bis zu drei durch die Bundesagentur für Arbeit geförderte
Beschäftigungsverhältnisse zur „Assistenzkraft – Teilzeit-Qualifizierung zur/zum Staatlich
geprüften Kinderpfleger*in“ angeboten.

Es werden hierfür bis zu drei Ausbildungsplatzhalter geschaffen.

4. Werkstudent*innen

Zusätzlich zur Ausbildungskapazität 2021 werden zehn Ausbildungsplatzhalter für Werkstu-
dent*innen geschaffen.

5. Die Haushaltsmittel für 2024 ff sind zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften für die Stadt Erlangen dauerhaft zu sichern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Ziffer 1: Ausbildung

Eine systematische, zielorientierte und qualifizierte Ausbildung stellt den ersten Schritt einer kontinuierlichen Personalentwicklung dar und bildet eine wichtige Säule für die dauerhafte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung. Sie sichert engagierte und leistungsfähige Mitarbeiter*innen, welche die „Stadt für alle“ aktiv mitgestalten und prägen. Daher ist es für die Stadt Erlangen von hoher Bedeutung, selbst auszubilden.

Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel liegt es im Eigeninteresse der Stadtverwaltung Erlangen, qualifiziertes Personal als wichtigste Ressource zu gewinnen, weiterzuentwickeln und dauerhaft zu binden. Darüber hinaus bekennt sich die Stadt Erlangen zu ihrer Rolle als soziale Arbeitgeberin, indem sie ihr soziales Engagement weiterhin auf einem hohen Stand hält und Menschen berufliche Perspektiven eröffnet.

Zu Ziffer 2: Beschäftigtenlehrgang I (BL I)

Die Stadt Erlangen bildet in der mittleren Funktionsebene (Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie Verwaltungsfachangestellte) pro Jahr zehn Nachwuchskräfte aus. Die Ausbildungskapazität reicht derzeit nicht aus, um den Bedarf an qualifizierten Mitarbeiter*innen in der Verwaltung zu decken.

Nachdem auch auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter*innen mit dem Nachweis der „Ersten Prüfung“ gemäß TVöD gewonnen werden können, wurden in den letzten Jahren vermehrt Quereinsteiger*innen (Bewerber*innen mit kaufmännischer Ausbildung) gewonnen, die verpflichtet wurden, berufsbegleitend den Beschäftigtenlehrgang I zu absolvieren. Im Jahr 2023 begannen/beginnen acht Beschäftigte berufsbegleitend – parallel zur Übernahme der Aufgaben einer Planstelle – den BL I. Im Februar 2023 starteten darüber hinaus sechs Quereinsteiger*innen den BL I, die gezielt zu dessen Absolvierung (zweiter Ausbildungsweg) eingestellt wurden, um im Nachgang als Personalressource für die Dienststellen zur Verfügung zu stehen. Dieses Konzept soll 2024 fortgeführt werden.

Zu Ziffer 3: Assistenzkraft – Teilzeit-Qualifizierung zur/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger*in

Der Fachkräftemangel im pädagogischen Bereich durchzieht alle Ebenen. Daher soll die Chance genutzt werden im Rahmen des Förderprogrammes der Bundesagentur für Arbeit (§ 81 ff SGB III - Qualifizierungschancengesetz)

- ungelernte und geringqualifizierte Arbeitnehmer*innen oder
- Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die mehr als vier Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig waren und darin auch keinen Ansatz mehr finden

zur/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger*in zu qualifizieren. Die im Jahr 2022 begonnene

Maßnahme wird fortgeführt und dadurch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Zu Ziffer 4: Werkstudent*innen

Im Rahmen der Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs stellt die Beschäftigung von Werkstudent*innen eine wichtige Maßnahme dar. Werkstudent*innen sind Personen, die als ordentlich Studierende an einer Fachschule oder Hochschule immatrikuliert sind; sie gehen neben dem Studium einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach – die wöchentliche Arbeitszeit darf während der Vorlesungszeit 20 Stunden nicht überschreiten. Durch die fachliche Nähe der zu übertragenden Tätigkeiten zum Inhalt des Studiums wird ein erfolgreicher Studienabschluss gefördert. Die als Werkstudent*in erworbenen praktischen Kenntnisse und die allgemeine Berufserfahrung können sich später positiv auf eine mögliche Einstellung auswirken. Im Gegenzug bietet sich für die Stadt Erlangen die Chance, zukünftige potenzielle Mitarbeiter*innen frühzeitig an sich zu binden. Die Beschäftigung von Werkstudent*innen genießt eine hohe Akzeptanz. Der mit der Ausbildungskapazität 2021 beschlossene Umfang von zehn Ausbildungsplatzhaltern ist regelmäßig ausgeschöpft. Da über diese Kapazität hinaus zusätzlicher Bedarf besteht, sollen zehn weitere Ausbildungsplatzhalter für Werkstudent*innen geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1) Ausbildung	
2023 ganzjährig	Ausschreibung der Ausbildungsstellen – abhängig vom Ausbildungsberuf/dualen Studium und Einstellungszeitpunkt
ab September 2023	Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG): berufsspezifische Auswahlverfahren
November 2023 bis März 2024	Einstellungszusagen in den BBiG-Berufen, in der QE2nVD und QE3nVD sowie in der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher*in (PIA)
September 2024	Ausbildungsbeginn mit Einführungswoche

2) Beschäftigtenlehrgang I	
Mai 2023	Ausschreibung von „Ausbildungsstellen“ für den Beschäftigtenlehrgang I für Bewerber*innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Rechtsanwaltsfachangestellter, Notarfachangestellter, Steuerfachangestellter, Versicherungskaufmann, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Bürokaufmann, Kaufmann für Büromanagement (w/m/d)
Juni 2023	Durchführung eines eignungsdiagnostischen Verfahrens für die Zulassung zum Beschäftigtenlehrgang I
Juli 2023	Durchführung eines strukturierten Auswahlverfahrens – basierend auf den Ergebnissen des eignungsdiagnostischen Verfahrens – mit Assessment-Modulen unter Beteiligung des Personalrates zur Besetzung der „Ausbildungsplanstellen“
Ab 01.01.2024	Unbefristeter Arbeitsvertrag in EG 5, Stufe 1 TVöD; Ausbildungseinsatz zu Lasten eines Ausbildungsplatzhalters in einer Dienststelle
Februar 2024 - März 2025	Absolvierung des Beschäftigtenlehrganges I und der Fachprüfung I
Voraussichtlich Mai 2025	Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch die Bayerische Verwaltungsschule

3) Assistenzkraft – Teilzeit-Qualifizierung zur/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger*in	
Juni 2024	Auswahl- und Besetzungsverfahren sofern Interesse von Mitarbeitenden besteht – intern im Rahmen der Personalentwicklung, ansonsten extern im Rahmen der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit
September 2024	Beginn der Teilzeit-Qualifizierung
Mai 2026	Abschluss der Teilzeit-Qualifizierung

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Werkstudent*innen

Die Personalkosten für Werkstudent*innen sind aus den Dienststellenbudgets zu finanzieren.

Ausbildung

52 neue Ausbildungsstellen im Jahr 2024		
Sachkosten (Ausbildungskosten im engeren Sinn) ohne Eigenbetriebe	148.255 €	Kostenstelle: 110090 Kostenträger: 11150011
Personalkosten (brutto) ohne Eigenbetriebe	350.206 €	Kostenstelle: 113011 Kostenträger: 11120010

Für das Haushaltsjahr 2024 entstehen für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse:

Sachkosten in Höhe von	1.057.248 €
Personalkosten in Höhe von	2.683.133 €
Die Gesamtkosten für das Haushaltsjahr 2024 belaufen sich auf	3.740.381 €

In den Personalkosten sind neben den klassischen Ausbildungsberufen auch der Beschäftigtenlehrgang I und die Assistenzkraft – Teilzeit-Qualifizierung zur/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger*in mitkalkuliert.

Die Sachkosten enthalten anteilig Finanzmittel für Aufstiegsfortbildungen und Zuschüsse für Weiterbildungen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 werden die erforderlichen Sach- und Personalkosten bei der Stadtkämmerei angemeldet.

6. Beschlusskontrolle 2023

6.1. Verwaltungsberufe

- 6.1.1. Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst und Verwaltungsfachangestellte (10 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen der Auswahlverfahren konnten bislang drei Ausbildungsstellen nicht besetzt werden. Es wird gerade versucht, über ein Nachverfahren auch noch diese Ausbildungsplätze erfolgreich zu besetzen.

- 6.1.2. Beamtenanwärter*innen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst (15 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten aktuell drei Ausbildungsplätze nicht besetzt werden. Es wird momentan versucht, über die Nachrücker*innen die Zahl der eingestellten dual Studierenden zu erhöhen. Eine Erfüllung der Kapazität ist nach jetzigem Stand nicht vollständig möglich. Zum 01.09.2023 werden voraussichtlich zehn Mitarbeitende den Beschäftigtenlehrgang II beginnen, so dass hier eine anteilige Kompensation im Bereich der gehobenen Funktionsebene erfolgen kann.

- 6.2. Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Straßen- und Ingenieurbau, Verkehrsmanagement**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnte der Ausbildungsplatz in Amt 66 besetzt werden. Hierfür war es erforderlich eine zweite Ausschreibung vorzunehmen.

- 6.3. Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnte der Ausbildungsplatz in Amt 17 besetzt werden.

6.4. Gewerblich-technische Berufe

- 6.4.1. EB77

Der Ausbildungsplatz im Beruf Kfz-Mechatroniker*in konnte besetzt werden.

Da ein reguläres und ein besonderes Ausbildungsverhältnis für den Einstellungsbeginn 2022 nicht besetzt werden konnten, soll die Ausbildungskapazität 2023 um zwei Ausbildungsplätze im Beruf Gärtner*in – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erweitert werden. Die Bewerber*innen haben allesamt ein vorgeschaltetes Praktikum mit positivem Eindruck absolviert. Das Bewerbungsverfahren läuft derzeit noch; aufgrund der Bewerbungslage scheint eine Besetzung der Ausbildungsverhältnisse als wahrscheinlich.

- 6.4.2. Amt 66

Der Ausbildungsplatz im Beruf Straßenbauer*in konnte besetzt werden.

6.5. Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur Erzieher*in (PIA)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnte lediglich die Hälfte der Ausbildungsplätze besetzt werden. Es wird gerade versucht, über ein Nachverfahren auch noch die restlichen fünf Ausbildungsplätze erfolgreich zu besetzen. Das Bewerbungsverfahren läuft derzeit noch.

Im Rahmen der nochmaligen Ausschreibung wurde in Abstimmung mit dem Stadtjugendamt der Zugang zur praxisintegrierten Ausbildung um eine weitere Variante – Bewerber (w/m/d) mit mittlerem Schulabschluss und vorgeschaltetem Sozialen Einführungsjahr (SEJ) – erweitert.

6.6. Besondere Ausbildungsverhältnisse

Ein besonderes Ausbildungsverhältnis wird im Beruf „Straßenbauer*in“ eingegangen.

Ein weiteres besonderes Ausbildungsverhältnis soll im Eigenbetrieb Jobcenter im Beruf „Kaufleute für Büromanagement“ eingegangen werden. Das Bewerbungsverfahren läuft derzeit noch.

Anlagen: Ausbildungsbedarfsplanung - Übersicht der tatsächlichen Ausbildungszahlen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ausbildungsberufe					
	2024	2023	2022	2021	2020
Verwaltungsberufe					
QE3nVD (Diplom-Verwaltungswirt*in)	15	15	15	15	15
QE3btuD (ehemals gehobener bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst) (EBE, Amt 31, Amt 24, Amt 66)	3	1	1	0	2
QE2nVD (Verwaltungswirt*in)	5	2	4	6	6
QE3gtVI (Diplom-Verwaltungsinformatiker*in)	1	1	1	1	0
Verwaltungsfachangestellte*r	5	8	5	4	5
Gewerblich-technische/kaufmännische Berufe					
Bauzeichner*in (Amt 24, Amt 66, EBE) – Fachrichtungen Tief-, Straßen- und Landschaftsbau sowie Architektur	1	0	0	0	1
Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement (Verwaltung, EBE, EB 77, EB Jobcenter)	2	1	2	0	0
Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtungen Archiv (Abt. 451) sowie Bibliothek (Amt 42)	1	0	1	0	0
Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Amt 44)	0	0	1	2	0
Gärtner*in – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (EB 77)	2	2	1	0	2
Industriemechaniker*in (EBE)	0	0	1	2	0
Elektroniker*in für Betriebstechnik (EBE)	0	0	0	2	2
Kfz-Mechatroniker*in (EB 77)	1 ²	1	1	0	0
Land- und Baumaschinenmechatroniker*in (EB 77)	1	0	0	0	1
Mediengestalter*in – Fachrichtung Gestaltung und Technik	0	0	0	0	0
Straßenbauer*in (Amt 66)	1	1	0	0	2
Fachkraft für Abwassertechnik (EBE)	0	0	1	2	0
Maßschneider*in (Amt 44)	0	0	1	0	0
Sonstige Berufe					
Praxisintegrierte Ausbildung zum/zur* Erzieher*in (Amt 51)	10	10	10	10	6
QE2ftD (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) (Amt 37)	4	0	6	0	0
Summe insgesamt	52	42	51	44	44

Grundlage für die Jahre 2020 bis 2022 sind die vorgenommenen Einstellungen von Nachwuchskräften zum jeweiligen relevanten Einstellungstermin; Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz wurden berücksichtigt. Nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur in der Summe im Jahr 2020 einbezogen, wurde der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher, da der Vorbereitungsdienst nur in sehr unregelmäßigen Abständen ausgebildet wird.

Grundlage für das Jahr 2023 sind die vorgenommenen Einstellungen von Nachwuchskräften zum Stand 27.03.2023; Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz wurden berücksichtigt; etwaige Änderungen (z.B. durch Rücktritt vom Vertragsverhältnis) können noch eintreten; ausgenommen sind die angebotenen Ausbildungsberufe, in denen die Auswahlverfahren noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen wurden; in diesem Fall wurden die im Rahmen der relevanten Ausbildungskapazität eingeplanten Zahlen zu Grunde gelegt und ausgewiesen; Abweichungen hiervon sind in der Beschlusskontrolle 2023 zur Ausbildungskapazität 2024 benannt.

Grundlage für das Jahr 2024 ist die Beschlussvorlage zur Ausbildungskapazität 2024; Vorbehaltsstellen für Soldaten nach dem Soldatenversorgungsgesetz wurden unter Zugrundelegung der momentanen Ausbildungszahlen ermittelt und in den Zahlen berücksichtigt.

² abhängig von der abschließenden Bedarfsprüfung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Amt für Digitalisierung und
Informationstechnik

Vorlagennummer:
17/027/2023

Digitaler Bürgerservice

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.04.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
50, EJC

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung zum digitalen Bürgerservice wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Grüne Liste 006/2023 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) fordert von der Verwaltung auf allen Ebenen die Realisierung der rechtsverbindlichen Antragstellung für Bürger*innen und Unternehmen bei insgesamt 575 Leistungsbündeln oder über 6000 Einzelleistungen.

Diese Verwaltungsleistungen sollen über Nutzerkonten mit dem Portalverbund verknüpft werden, so dass die Leistungen nicht nur über die städtische Homepage sondern auch bayernweit, bzw. bundesweit gefunden und genutzt werden können. Diese Verknüpfung zum Portalverbund wurde über die technische Integration einer Schnittstelle der neuen städtischen Homepage in das Bayernportal (www.freistaat.bayern) realisiert.

Die Umsetzung der Forderungen des Onlinezugangsgesetzes wurde bei der Stadt Erlangen mit hoher Intensität verfolgt. Dabei sind viele Onlineservices entstanden, die permanent weiter ausgebaut werden.

Die Stadt Erlangen geht bei der Umsetzung der Online-Services nach einem Digitalisierungskonzept vor. Bei der Umsetzung gibt es verschiedene Lösungsansätze, die im Einzelfall zu entscheiden sind:

- a) Übernahme zentraler Lösungen aus dem Modell „Einer für Alle“ (EfA)**
Hierbei handelt es sich um Lösungen anderer Bundesländer, die dort zentral entwickelt und zur Nachnutzung angeboten werden. Herausforderungen dabei sind häufig neben den noch nicht bekannten Kosten die zu lizenzierende Schnittstellen in die Fachverfahren der Stadt Erlangen.
- b) Kauf von OZG-Lösungen der Fachanwendungshersteller**
Vorteil hierbei sind integrierte Schnittstellen in die Fachverfahren, die eine durchgängige Sachbearbeitung ermöglichen.
- c) Entwicklung eigener Lösungen**
Sehr flexible und kostengünstige Möglichkeit der Umsetzung von OZG-Leistungen unter Einsatz der vom Freistaat kostenlos bereitgestellten Basisdienste (Authentisierung der Antragsteller*innen, ePayment, zentraler Postkorb). Eine arbeitsteilige Formularerstellung mit anderen Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist möglich.

d) Nutzung Angebot des Freistaats Bayern von zentralen Lösungen

Zunächst kostenlose Nutzung für ein Jahr. Es handelt sich in der Regel um AKDB-Lösungen, die bei der Stadt Erlangen nur in geringem Umfang im Einsatz sind.

Die Entscheidung, welche Lösung wann zu Einsatz kommt, wird unter Abwägung von Prioritäten, Fallzahlen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten getroffen.

Die Stadt Erlangen hat bei der Umsetzung nicht nur die Möglichkeit der digitalen Antragstellung für die Bürger*innen im Fokus, sondern auch die Durchgängigkeit der internen Prozesse. Ziel ist es dabei, Medienbrüche zu vermeiden und die Daten über Schnittstellen und Workflows von Antragsteller*innen bis hinein in die Fachverfahren zu transportieren. Dabei werden von einem internen Team von Prozessoptimierer*innen die Prozesse erfasst, analysiert und digital optimiert.

Im Rahmen der Umsetzung des OZGs sind eine Reihe von Onlineverfahren entstanden, die über die Homepage der Stadt Erlangen und über das Bayernportal genutzt werden können. Beispiele hierfür sind:

- Bewohnerparkausweis beantragen und verlängern
- Beantragung personenbezogener Behindertenparkplatz
- Bürgerauskunft einfache Melderegisterauskunft
- Urkunden bestellen
- Einbürgerung beantragen
- Erweiterte Meldebescheinigung beantragen
- Gewerbe An-, Um- und Abmeldungen
- Hundesteuer An- und Abmeldung
- Kfz Wunschkennzeichen reservieren
- Sondernutzungsantrag
- Mülltonnenbestellung
- Kursanmeldungen bei VHS, Sing- und Musikschule

Speziell im SGB 2 Bereich gibt es

- Neuantrag Bürgergeld/ehemals Arbeitslosengeld II
- Weiterbewilligungsantrag Bürgergeld/ehemals Arbeitslosengeld II
- Antrag Erlangen-Pass
- Antrag Wohngeld

Derzeit (Stand März 2023) stehen im Bayernportal (www.freistaat.bayern/) insgesamt 193 Online-Angebote und 314 Formulare der Stadt Erlangen zur Verfügung.

Die Kommunikation mit der Stadt Erlangen ist je nach Schutzbedarf der Inhalte und Rechtserfordernis auf unterschiedlichen Wegen möglich. Die Richtlinien werden auf der Homepage der Stadt Erlangen im Impressum unter dem Link „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Erlangen“ veröffentlicht.

Die Art der Kommunikation der Bürger*innen mit der Verwaltung ist in der Regel durch gesetzliche Vorgaben in den Fachgesetzen festgelegt. Wird in einem Fachgesetz eine „schriftliche“ Antragstellung gefordert, so ist durch diese Schriftlichkeit die Art der Signatur vorgegeben (Bayern-ID, eID, Elster etc.). Ist diese Schriftlichkeit nicht gefordert, kann die Anwendung auch ohne Bayern-ID genutzt werden.

Grundsätzlich kann über das allgemeine Kontaktformular und das integrierte sichere Kontaktformular ohne speziellen Leistungshintergrund mit allen Ämtern über die Bayern-ID kommuniziert werden. Zusätzlich nutzt die Stadt Erlangen für die Formularerstellung eine Mustervorlage, die eine Antragstellung über Bayern-ID enthält. Alle bestehenden älteren Formulare (pdf, Word...) werden sukzessive in barrierefreie Webformulare umgebaut und mit der Bayern-ID soweit erforderlich ergänzt.

Bei der Umsetzung der Onlineservices orientiert sich die Stadt Erlangen an den Ämtern, die besonders viele Bürgerkontakte mit entsprechenden Fallzahlen haben. Die Ämter 31, 33, 34, 50, 51, 55, 614 werden dabei vorrangig betrachtet. Die Umsetzung der Onlineprojekte erfolgt mit Methoden des agilen Projektmanagements.

Für 2023/2024 sind für die Prozessdigitalisierung 44 weitere Prozesse in 18 Dienststellen geplant zu digitalisieren. Dies sind z.B.

- Amt 33: Jagdschein, Führerscheinumtausch, Gewerbemeldungen
- Amt 40: Schülerbeförderung,
- Amt 50: Leistungen nach SGB XII, Darlehensanträge bei Miet- und/oder Stromschulden, Onlineterminvereinbarung
- Amt 55/EJC: Leistungsgewährung ALG2,
- Amt 61: Aufgrabungsantrag
- Amt 63: Baugenehmigungsverfahren uvm.

Durch die Bereitstellung von Onlineservices ergibt sich insgesamt eine qualitative Verbesserung der eingehenden Anträge. Validierungsfunktionen in den Formularen bewirken weniger fehlerhafte Antragsdaten, wodurch sich Rückfragen an die Antragsteller*innen minimieren lassen. Dies verkürzt interne Prozesse und beschleunigt die Bearbeitung.

Die geplante vollständige Digitalisierung der Prozesse von der Antragstellung durch die Bürger*innen bis hinein in die Fachverfahren wird dabei eine zusätzliche Beschleunigung der Prozesse bringen.

An einer stärkeren Bewerbung der Onlinedienste bei der Stadt Erlangen wird zusammen mit den Fachämtern gearbeitet. Der Freistaat Bayern hat darüber hinaus eine übergreifende Werbekampagne zur Nutzung der BayernID angekündigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag GL 006_2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 24.01.2023
Antragsnr.: 006/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/17
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>
Erlangen, den 24.01.2023

Antrag: Bericht Digitaler Bürger:innenservice

Sehr geehrter Herr Oberbürger:innenmeister,

das Onlinezugangsgesetz (OZG) fordert das Anbieten aller Verwaltungsleistungen auch elektronisch bis 2022 und das Bereitstellen von Nutzer:innenkonten sowie die Verknüpfung der Verwaltungsleistungen über Nutzer:innenkonten zum Portalverbund.

Durch die BayernID und die eID Funktion gibt es für Ämter verschiedene Möglichkeiten ihren Service für Bürger:innen digital anzubieten. Diese können für eine Erleichterung auf Seiten der Ämter sorgen und schnellere Bearbeitung von Anträgen ermöglichen. Auch können Akten und Unterlagen auf beiden Seiten so nicht mehr verloren gehen und müssen nicht mehrfach angefordert und eingereicht werden. Außerdem können Bearbeitungsstände der Antragsbearbeitung so mitgeteilt werden ohne zusätzlichen Telefon- oder Mailkontakt.

Mehrere Ämter klagen über Überlastung. Eine Prozessoptimierung durch digitale Kommunikation könnte hier ein entscheidender Beitrag zur Arbeitsentlastung sein.

Daher beantragen wir einen Bericht im HFPa, auch mit Blick auf die Berichterstattung der Erlanger Nachrichten vom 8. Dezember, über folgende Fragen:

- 1.1 Mit welchen Ämtern kann bereits über die Bayern ID, eID oder ähnliches kommuniziert werden?
- 1.2. Wie wird die Möglichkeit beworben, online Anträge einzureichen?
- 1.3. Gibt es eine ämterübergreifende Richtlinie zur Kommunikation über die Bayern ID, eID Funktion?
2. Welchen Zeitplan gibt es für die Umsetzung weiterer digitaler Antragsverfahren und welche Dienstleistungen werden dabei priorisiert?

- 3.1. Welche Anträge werden speziell im SGB2-Bereich digital ermöglicht?
- 3.2. Welche Anträge werden speziell im Bereich der restlichen Sozialleistungen und des Jobcenters digital ermöglicht?
- 3.3. Ergibt sich durch eine digitale Bearbeitung ein beschleunigtes Verfahren speziell in diesen Bereichen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Winner, Sprecherin für Soziales

gez. Marc Urban, Sprecher für Digitalisierung und Datenschutz

gez. Marcus Bazant, Fraktionsvorsitzender



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/51

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
30/061/2022

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	09.02.2023	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.03.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.03.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1 Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.12.2022 - Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

a) Die Gebührensätze sind für die städtischen Regeleinrichtungen seit dem 01.09.2016 bzw. für die Spiel- und Lernstuben seit 2012 unverändert. Die städtischen Gebühren liegen zwischenzeitlich erheblich sowohl unter den örtlichen als auch den überörtlichen Vergleichswerten. Ein aktuell durchgeführter Vergleich der Kitagebühren (Anlage 3) mit vier mittleren Großstädten (Ingolstadt, Fürth, Regensburg und Würzburg) sowie mit der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Gebühren in Erlangen im Bereich der Kinderkrippen ca. 12% unter dem Durchschnitt, im Bereich der Kindergärten ca. 10% unter dem Durchschnitt und im Bereich der Horte ca. 20% unter dem Durchschnitt liegen.

Der Vergleich zu den Elternbeiträgen der freien und gemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Erlangen zeigt ebenso enorme Abweichungen, was von diesen auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen immer wieder moniert wird.

Ebenso hat die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2022 ergeben, dass eine Erhöhung der Gebührensätze dringend angezeigt ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren, wie in der Änderungssatzung aufgenommen, zu erhöhen.

b) Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen soll die Betreuung in Form der „Kooperativen Ganztagsbildung“ als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen werden.

Im Rahmen des Modellvorhabens Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule wird zum Schuljahresbeginn 2023/24 die rhythmisierte Variante (gebundenes Ganztagsangebot) eingeführt. Der städtische Hort HoList ist hierbei der Kooperationspartner. Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen ist die Mittagsverpflegung Teil der Kombieinrichtung und wird für die flexible und rhythmisierte Variante vom Ganztagskooperationspartner organisiert. Da Kinder aus dem gebundenen Ganztagsangebot nicht zwingend ergänzende Hortangebote buchen müssen, bedarf es auch für die Mittagsverpflegung einer Rechtsgrundlage in der Satzung, damit die tatsächlichen Kosten der Verpflegung für diese Kinder in Rechnung gestellt werden können.

c) Die Verpflegungsgebühren, die seit 2016 nicht angepasst wurden, sollten ebenfalls erhöht werden. Denn auch im Bereich der Kita-Verpflegung ist die Stadt angehalten, die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, d. h. wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Zudem muss vermieden werden, dass eine verdeckte Bezuschussung erfolgt.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum neuen Kitajahr ab 01.09.2023 in Kraft treten. Damit im neuen Anmeldeverfahren, welches Anfang März 2023 beginnt, allen Eltern die zutreffenden Gebühren ab September 2023 mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung im März 2023 notwendig.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Gebühren in Tabellenform dargestellt.

2. Neuregelungen:

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 – Gebühren Krippe

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten (Krippe) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 20 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 um weitere 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Gebühren Kindergärten, Horte, Kooperative Ganztagsbetreuung

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten (Kindergarten, Kinderhorte, Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen wird die Betreuung in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (bisher Modellvorhaben an der Michael-Poeschke-Schule) als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen.

Die Kurzzeitbuchungen bis 3 Stunden sind nur in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbetreuung möglich.

c) § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Gebühren Spielstuben

Die Gebühr für den Besuch einer Spielstube soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Spielstubenkinder und der förderspezifischen Tagesstrukturierung wurden bisher nur Buchungszeiten angeboten, die entweder eine eindeutige Vormittagsbuchung oder lange Buchungszeiten ab 7 Stunden ermöglichten. Die Personalsituationen und der Fachkräftemangel erfordern zukünftig ein flexibleres Buchungszeitsystem. Deshalb sollen zwei neue Buchungszeiten fünf bis sechs und sechs bis sieben Stunden eingeführt werden. Die Einführung der zusätzlichen Buchungszeiten dient auch der förderrechtlichen Rechtssicherheit, da bei einer andauernden Anpassung der Betreuungszeiten bisher für Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit bestand, die Buchungskategorie entsprechend anzupassen. Dies hätte unter Umständen förder-schädliche Auswirkungen.

d) § 3 Abs. 1 Nr. 4 – Gebühren Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder im Grundschulalter soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Lernstubenkinder im Grundschulalter und der förderspezifischen Tagesstrukturierung sind weiterhin nur 2 Buchungszeiten anzubieten.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in den Lernstuben nur ein Faktor neben dem Förder-Unterstützungsbedarf von Familien. Deshalb folgen die Buchungszeiten der Lernstuben nicht der Logik von maximaler Flexibilität für maximal flexible berufliche Tätigkeit. Flexiblere Buchungszeiten stehen in Horten in städtischer und freier Trägerschaft zur Verfügung. Förderrechtlich ist dies mit der Regierung von Mittelfranken dahingehend abgestimmt.

e) § 3 Abs. 1 Nr. 5 – Gebühren Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden. Zudem sollen 3 neue Buchungszeiten eingeführt werden.

Die schulischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und die mit steigendem Alter zu fördernde Verselbstständigung und Ablösung erfordern die Möglichkeit einer kürzeren Buchungszeit, die ab dem Schuljahr 23/24 bei Bedarf zur Verfügung stehen soll.

f) § 3 Abs. 3 – Gebühr für Ferienmonate

Bisher waren Ferienbuchungen verbunden mit einer zusätzlichen Gebühr nur für Kinder in Kindergärten und Schulkinder in Horten. Aus fachlichen Gründen hat die Stadt Erlangen bisher, mit Blick auf den Kinderschutz und zur Sicherung von Kindeswohl, auf Ferienbuchungen für Schulkinder in Lernstuben verzichtet. Fachliche Bewertung und Entscheidung war in der Vergangenheit, dass Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenslagen möglichst niederschwellig und an möglichst vielen Öffnungstagen der Ferien in die Lernstuben kommen können sollen.

Dass Lernstuben die Ferienbuchung einführen müssen, ist ebenfalls Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, da somit auch eine staatliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bezogen werden kann. Dazu müssen die Ferienbuchungszeiten gesondert ausgewiesen werden. Eine Angleichung an die Kinderhorte und Kindergärten ist daher vorzunehmen. Neu aufgenommen wurden auch als neue Betreuungsform die Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung.

g) § 3 Abs. 4

Aufgrund der Neuaufteilung in Lernstuben für Kinder im Grundschulalter und Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll der Begriff Jugendlernhaus gestrichen werden.

h) § 3 Abs. 6 - Verpflegungsgebühren

Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine kostendeckende Kalkulation der Verpflegungskosten vorzunehmen. Die Verpflegungsgebühr wurde trotz jährlicher Preissteigerungen seit 2016 nicht angepasst. Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik vom Mai 2022 sind die Preise für Nahrungsmittel im Durchschnitt zum Vorjahr um 9,7% gestiegen. In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen ist die Verpflegung ein integraler Bestandteil des pädagogischen Konzepts und nicht abhängig von der Altersstruktur. Es soll somit keine Unterscheidung zwischen den jeweiligen Altersstufen und Einrichtungen geben. Neben den durchschnittlichen Kosten von 44 Euro pro Kind wird unter Berücksichtigung der Preissteigerungen eine Erhöhung der Verpflegungsgebühr auf 50 Euro monatlich von der Verwaltung vorgeschlagen. Nachdem nunmehr zu einer gesunden Verpflegung bzw. zu einem ausgewogenen Konzept auch die Bereitstellung der Getränke gehört, wird ein zusätzliches Getränkegeld in Höhe von 3 Euro monatlich veranschlagt.

Ebenso muss eine rechtliche Grundlage der Gebühr für die Betreuung und Versorgung der Kinder in der Kooperativen Ganztagsbetreuung geschaffen werden.

Die bisherige Praxis der Erstattung von Verpflegungsgebühren für Fehlzeiten hat sich als nicht praktikabel erwiesen, sowohl aus Sicht der Eltern als auch aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes aus Sicht der Verwaltung. Es soll daher in Anlehnung an die Praxis anderer Kommunen nur dann eine Erstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn die Einrichtung den kompletten Kalendermonat nicht besucht wurde.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 2: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 3: Vergleich Kitagebühren mittlere Großstädte, Nürnberg und freie Träger

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 09.02.2023

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Ogiermann, dem der Ausschuss geschlossen folgt, nur als Einbringung behandelt. Die Entscheidung über die Änderung der Gebührensatzung fällt somit im HFGA und im Stadtrat.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.12.2022 - Anlage 1) wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.

Stimmen

Wening
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 22.07.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 von 20.12.2012 und Nr. 16 A vom 12.08.2021)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

1. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Gebührensschuldner“ durch „Gebührenschild“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Gebührenschildner sind“ durch „Gebührenschild tragen“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 174,00	€ 184,00
über vier bis fünf Stunden	€ 207,00	€ 217,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 239,00	€ 249,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 272,00	€ 282,00
über sieben bis acht Stunden	€ 303,00	€ 313,00
über acht bis neun Stunden	€ 336,00	€ 346,00
über neun bis zehn Stunden	€ 367,00	€ 377,00

2. Kindergärten, Kinderhorte und Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über einer bis zwei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00
über zwei bis drei Stunden (nur Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00
über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00
über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00
über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00
über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00
über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00
über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00
über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00

4. Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 52,00	€ 62,00
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.
- (3) Bei Schulkindern in Horten, Kindergärten, Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden.
Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.
- (6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	Neue Fassung		
	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Kursiv sowie Streichungen		
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.	§ 2 Entstehen und Fälligkeit, <i>Gebührenschuldner</i> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) <i>Gebührenschuldner</i> sind tragen die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.		
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben: 1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden			

2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten		2. Kindergärten, Kinderhorte, Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten		
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
über einer bis zwei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 58,00	über einer bis zwei Stunden (nur Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 68,00	€ 78,00
über zwei bis drei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 70,00	über zwei bis drei Stunden (nur Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung)	€ 80,00	€ 90,00
über drei bis vier Stunden	€ 82,00	über drei bis vier Stunden	€ 92,00	€ 102,00
über vier bis fünf Stunden	€ 94,00	über vier bis fünf Stunden	€ 104,00	€ 114,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 106,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 116,00	€ 126,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 119,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 129,00	€ 139,00
über sieben bis acht Stunden	€ 131,00	über sieben bis acht Stunden	€ 141,00	€ 151,00
über acht bis neun Stunden	€ 144,00	über acht bis neun Stunden	€ 154,00	€ 164,00
über neun bis zehn Stunden	€ 157,00	über neun bis zehn Stunden	€ 167,00	€ 177,00
3. Spielstuben		3. Spielstuben		
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
		über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
		über fünf bis sechs Stunden	€ 65,00	€ 75,00
		über sechs bis sieben Stunden	€ 68,00	€ 78,00
		über sieben bis acht Stunden	€ 70,00	€ 80,00
		über acht bis neun Stunden	€ 75,00	€ 85,00
4. Lernstuben und Jugendlernhaus		4. Lernstuben und Jugendlernhaus für Kinder im Grundschulalter		
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
		über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
		über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

über fünf bis sechs Stunden	€ 57,00
-----------------------------	---------

Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem

5. Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse		
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab	ab
	01.09.2023	01.09.2024
über drei bis vier Stunden	€ 52,00	€ 62,00
über vier bis fünf Stunden	€ 62,00	€ 72,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 67,00	€ 77,00

~~Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.~~

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten, und Kindergärten, **Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung und Lernstuben** ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei

sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.

(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	€ 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	€ 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube ~~und des Jugendlernhauses~~ beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).

(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.

(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Verpflegung	ab 01.09.2023
Mittagessen	€ 50,00
Getränke	€ 3,00
In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	€ 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	€ 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten, Kinderhorten **und Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung** an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend.

Die Verpflegungsgebühr ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen

Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.	<i>im Jahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des lt. Betreuungsvertrag besuchenden Kindes lassen die Entstehung und Erhebung der vollen monatlichen Gebühr für die Verpflegung unberührt. Wird die Einrichtung während des gesamten Kalendermonats nicht besucht, kann die Gebühr auf Antrag rückerstattet werden.</i> Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.

KiTa-Gebühren: Vergleich "mittleren Großstädte"- Nürnberg - freie und gemeinnützige Träger in Erlangen

Kinderkrippe												
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)		Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
1 - 2 Stunden	110,00 €											
2 - 3 Stunden	140,00 €		260,00 €			247,43 €						
3 - 4 Stunden	170,00 €	222,00 €	272,00 €	250,00 €	160,00 €	267,20 €		154,00 €	174,00 €	113%	184,00 €	106%
4 - 5 Stunden	200,00 €	282,00 €	300,00 €	270,00 €	180,00 €	296,03 €		187,00 €	207,00 €	111%	217,00 €	105%
5 - 6 Stunden	230,00 €	312,00 €	328,00 €	290,00 €	200,00 €	331,97 €		219,00 €	239,00 €	109%	249,00 €	104%
6 - 7 Stunden	260,00 €	342,00 €	356,00 €	310,00 €	220,00 €	364,58 €		252,00 €	272,00 €	108%	282,00 €	104%
7 - 8 Stunden	295,00 €	372,00 €	384,00 €	330,00 €	240,00 €	397,69 €		283,00 €	303,00 €	107%	313,00 €	103%
8 - 9 Stunden	330,00 €	402,00 €	412,00 €	350,00 €	260,00 €	432,97 €		316,00 €	336,00 €	106%	346,00 €	103%
> 9 Stunden	370,00 €	428,00 €	440,00 €	370,00 €	280,00 €	460,87 €		347,00 €	367,00 €	106%	377,00 €	103%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12		12	12		12	
gültig seit/ ab	01.09.2022	01.02.2022	12.05.2021	01.01.2020	28.04.2020			01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	265,00 €	372,47 €	356,00 €	310,00 €	240,00 €	397,61 €		273,97 €	295,79 €		306,70 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 308,69 €

88,75% 95,82% 99,35%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

Kindergarten												
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)		Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
3 - 4 Std.	100,00 €	137,00 €	124,00 €	90,00 €	90,00 €	119,12 €		82,00 €	92,00 €	112%	102,00 €	111%
4 - 5 Std.	110,00 €	145,00 €	137,00 €	100,00 €	102,00 €	137,79 €		94,00 €	104,00 €	111%	114,00 €	110%
5 - 6 Std.	120,00 €	153,00 €	150,00 €	109,00 €	114,00 €	150,75 €		106,00 €	116,00 €	109%	126,00 €	109%
6 - 7 Std.	130,00 €	160,00 €	163,00 €	120,00 €	126,00 €	164,08 €		119,00 €	139,00 €	117%	149,00 €	107%
7 - 8 Std.	140,00 €	167,00 €	176,00 €	130,00 €	138,00 €	176,65 €		131,00 €	141,00 €	108%	151,00 €	107%
8 - 9 Std.	150,00 €	174,00 €	189,00 €	140,00 €	150,00 €	190,04 €		144,00 €	154,00 €	107%	164,00 €	106%
> 9 Std.	160,00 €	181,00 €	202,00 €	150,00 €	162,00 €	203,27 €		157,00 €	167,00 €	106%	177,00 €	106%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12		12	12		12	
gültig seit/ ab	25.08.2021	01.02.2022	12.05.2021	05.08.2019	28.04.2020			01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	130,00 €	174,08 €	163,00 €	119,86 €	137,45 €	177,93 €		129,82 €	142,29 €		153,19 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 144,88 €

89,61% 98,21% 105,74%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

Kinderhort												
Buchungs-Kategorie (täglich)	Ingolstadt	Nürnberg	Fürth	Regensburg	Würzburg	Freie und gemeinnützige Träger Erlangen (Durchschnitt)		Erlangen	Erhöhung zum 01.09.2023	in %	Erhöhung zum 01.09.2024	in %
1 - 2 Stunden	55,00 €							58,00 €	68,00 €	117%	78,00 €	115%
2 - 3 Stunden	70,00 €				90,00 €	114,00 €		70,00 €	80,00 €	114%	90,00 €	113%
3 - 4 Stunden	85,00 €	139,00 €	133,00 €	90,00 €	102,00 €	127,15 €		82,00 €	92,00 €	112%	102,00 €	111%
4 - 5 Stunden	105,00 €	146,00 €	147,00 €	100,00 €	114,00 €	128,81 €		94,00 €	104,00 €	111%	114,00 €	110%
5 - 6 Stunden	125,00 €	154,00 €	161,00 €	110,00 €	126,00 €	153,92 €		106,00 €	116,00 €	109%	126,00 €	109%
6 - 7 Stunden	145,00 €	162,00 €	175,00 €	120,00 €	138,00 €	181,40 €		119,00 €	129,00 €	108%	139,00 €	108%
7 - 8 Stunden	165,00 €	170,00 €	189,00 €		150,00 €	205,00 €		131,00 €	141,00 €	108%	151,00 €	107%
8 - 9 Stunden	185,00 €	177,00 €	203,00 €		162,00 €	219,50 €		144,00 €	154,00 €	107%	164,00 €	106%
> 9 Stunden	205,00 €	185,00 €	217,00 €		174,00 €	234,00 €		157,00 €	167,00 €	106%	177,00 €	106%
Anzahl der Monate	11	12	11	11	12	12		12	12		12	
gültig seit/ ab	25.08.2021	01.02.2022	12.05.2021	05.08.2019	28.04.2020			01.09.2016	01.09.2023		01.09.2024	
Ø-Gebühr	115,00 €	163,91 €	154,00 €	105,00 €	130,91 €	161,26 €		109,36 €	120,27 €		131,18 €	

Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg) = 133,76 €

81,76% 89,91% 98,07%
Bezugsgröße: Durchschnitt "mittlere Großstädte (einschl. Nürnberg)

Hinweise: 1) Bei Krippen und Horten wurden jeweils die Gebühren der Kernbuchungskategorien für die Bildung des Ø verwendet
2) Gebühren für 12 Beitragsmonate wurden zur besseren Vergleichbarkeit beim Ø auf 11 Monate "hochgerechnet"
3) Beim prozentualen Vergleich wurde sich auf den Durchschnitt der mittleren Großstädte und Nürnberg bezogen
4) Die Stadt Nürnberg hat bereits weitere Erhöhungen zum 01.09.2023 und 01.09.2025 beschlossen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/099/2023

Zuschusserhöhung für die Umweltstation Jugendfarm Erlangen e. V., Spardorfer Str. 82, Erlangen; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.04.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2023	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	15.06.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf Basis einer schlüssigen Einnahmen-/Ausgabenübersicht wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 20.000 € im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 530101 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzierung der gestiegenen Personalkosten der Umweltstation Jugendfarm Erlangen e.V.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Umweltstation Jugendfarm Erlangen e.V. ist eine Bildungseinrichtung und Träger der freien Jugendhilfe. Das Stadtjugendamt Erlangen unterstützt die offene Kinder- und Jugendarbeit der Jugendfarm mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss von 74.800 € und einen Mietnebenkostenzuschuss von jährlich 2.800 €. Im Haushalt 2023 wurde die dauerhafte Erhöhung des Personalkostenzuschusses um 20.000 € beschlossen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Jugendfarm die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweist und eine schlüssige Bilanz vorlegt.

Nachdem zwischenzeitlich die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden, kann die Sperre aufgehoben und der Zuschuss ausgezahlt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 12.01.2023 veranlassten Sperre in Höhe von 20.000 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 530101.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
 Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	20.000 €	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36250010 / 530101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/100/2023

Stellen für zwei Leitungsassistenzen und eine Mittagsversorgungskraft (5103055, 5103060 und 5150030);

Wegfall des Vorbehalts der Zuschussgewährung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.04.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.04.2023	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	15.06.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20 z. K.

I. Antrag

1. Der Vorbehalt der Zuschussgewährung für die Planstellen Nrn. 5103055 und 5103060 (*Leitungsassistenzen*) entfällt.
2. Der Vorbehalt der Zuschussgewährung für die Planstelle Nr. 5150030 (*Mittagsversorgungskraft flexibel*) entfällt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund des flächendeckenden Fachkräftemangels sollen die Leitungen von Kindertageseinrichtungen auch weiterhin unterstützt und entlastet werden, um sich auf die pädagogischen Kernaufgaben konzentrieren zu können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vorbehalt der Zuschussgewährung soll für alle drei benannten Planstellen wegfallen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am 1. Januar 2019 ist das *Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung* (sog. *Gute-KiTa-Gesetz*) in Kraft getreten. Auf dessen Grundlage wurde zwischen Bayern und dem Bund ein Vertrag zur Umsetzung geschlossen, auf dem die *Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung der Kindertageseinrichtung* basiert. Der Bonus wird gewährt, um die Einrichtungsleitungen von Aufgaben zu entlasten und damit eine Konzentration auf die pädagogischen Kernaufgaben zu ermöglichen. Der Stadt Erlangen wurde die Refinanzierung der o.g. im Zuge des Leitungs- und Verwaltungsbonus antragsgemäß bewilligt.

Im Stellenplan zum Haushalt 2022 wurden die folgenden Stellen unter dem Vorbehalt der Zuschussgewährung aus dem *Gute-KiTa-Gesetz* geschaffen:

PISt. Nr.	Funktionsbezeichnung	Volumen	Stellenwert	Kosten p.a.	Zuordnung
5103055	Leitungsassistentin für Regeleinrichtungen	1,0 VzÄ	EG 9a	61.900 €	Amt 51/ Abt. 510
5103060	Leitungsassistentin für Spiel- und Lernstuben	1,0 VzÄ	EG 9a	61.900 €	Amt 51/ Abt. 510
5150030	Mittagsverpflegungskraft flexibel	1,0 VzÄ	EG 3	42.100 €	Amt 51/ Abt. 515

Die Refinanzierung wurde im Personalhaushalt als Einnahmeposition in voller Höhe der Personaldurchschnittskosten bei Amt 51 berücksichtigt und wie folgt verortet:

PISt. Nr.	Refinanzierung p.a.	Sachkonto	Kostenstelle	Kostenträger
5103055	61.900 €	414101	5104090	36514100
5103060	61.900 €	414101	5104090	36512100
5150030	42.100 €	414101	515090	36512100

Durch das Außerkrafttreten des *Gute-KiTa-Gesetzes* zum 31.12.2022 wird der Leitungs- und Verwaltungsbonus nicht mehr aus Bundesmitteln finanziert und soll zukünftig mit Fördermitteln des Freistaates Bayern in veränderter Form weitergeführt werden. Die Richtlinie dazu wird aktuell noch erarbeitet. Die Personalkosten können auch künftig teilweise durch Fördermittel refinanziert werden. Obwohl die Höhe noch nicht bekannt ist, steht fest, dass es sich nicht um eine Vollfinanzierung handeln wird. Da die Stellen auch weiterhin benötigt werden, soll der Zuschussvorbehalt für sie entfallen.

Die auf den Planstellen 5103055 und 5103060 verorteten Leitungsassistenten übernehmen vielfältige Verwaltungstätigkeiten für die Einrichtungsleitungen (z.B. Bescheiderstellung, An- und Abmeldung, Aktenführung, Abrechnung von Tagessätzen). Eine externe Vergabe der Aufgaben ist nicht möglich.

Bei Wegfall der Leitungsassistenten müssten die Aufgaben von pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen übernommen werden. Nach § 17 AV BayKiBiG dürfen Verwaltungstätigkeiten nicht bei den für den Anstellungsschlüssel relevanten Arbeitszeiten berücksichtigt werden. Die Konsequenz wäre eine entsprechende Reduzierung der Betreuungsplätze.

Durch die Mittagsversorgungskraft auf Planstelle 5150030 können kurzfristige Ausfälle von Mittagskräften, die in den Kindertageseinrichtungen dringend für die Organisation des Mittagessens benötigt werden, aufgefangen werden. In den Einrichtungen der Abteilung 515 nehmen ca. 1300 Kinder an der Mittagsverpflegung teil.

Bei Wegfall der Planstelle könnte ein Ausfall der bestehenden Mittagskräfte nicht adäquat durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen kompensiert werden. Es entstehen dadurch zusätzliche Belastungen für die pädagogischen Mitarbeitenden sowie Nachteile für die zu verpflegenden Kinder.

Bei Beschlussfassung ist die Einnahmeposition bei Amt 51 (auch für die Folgejahre) zu streichen. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt dann durch Amt 20.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	165.900 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang